



4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Obere Stadt I“

Gemarkung Weilheim

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1 Inhalt

Der Bebauungsplan „Obere Stadt I“ wird für das Grundstücke Fl.Nr. 513, Gemarkung Weilheim, wie folgt geändert:

1. Festsetzung durch Planzeichen

----- Geltungsbereich der Änderung

Im Übrigen gelten die Festsetzungen durch Planzeichnung des Bebauungsplanes in der Fassung der 2. vereinfachten Änderung weiter fort.

Der beigefügte Planteil ersetzt für den Geltungsbereich dieser Änderung den bisherigen Planteil.

2. Festsetzungen durch Text

Die Festsetzungen durch Text des Bebauungsplanes in der Fassung der 2. vereinfachten Änderung gelten weiter fort.

3. Hinweise durch Text

Die Hinweise durch Text des Bebauungsplanes gelten in der jeweils gültigen Fassung weiter fort.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weilheim i.OB, den 25.03.2026

Stadt Weilheim i.OB
Stadtbauamt